



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

**Informationsveranstaltung der  
Bezirksregierung Köln zum  
Konjunkturpaket II**

**Köln, 20. April 2009**



# Ausgangssituation

- Durch die Krise der Finanzmärkte und der Realwirtschaft liegt eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vor. Bund und Länder einigen sich im Rahmen des Konjunkturpakets II unter anderem auf finanzielle Unterstützung von kommunalen Investitionen.



# Ziele des Konjunkturpakets II

- Bekämpfung der aktuellen Krise u.a. durch Bereitstellung von Fördergeldern
- Förderung von Innovation, Bildung und Infrastruktur
- Impuls für die Wirtschaft durch Bund, Länder und Kommunen
- Sicherung von Arbeitsplätzen im heimischen Handwerk
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Einrichtungen, der Umwelt und des Klimas

**Aber:** Keine allgemeinen Sanierungsmaßnahmen für kommunale Haushalte

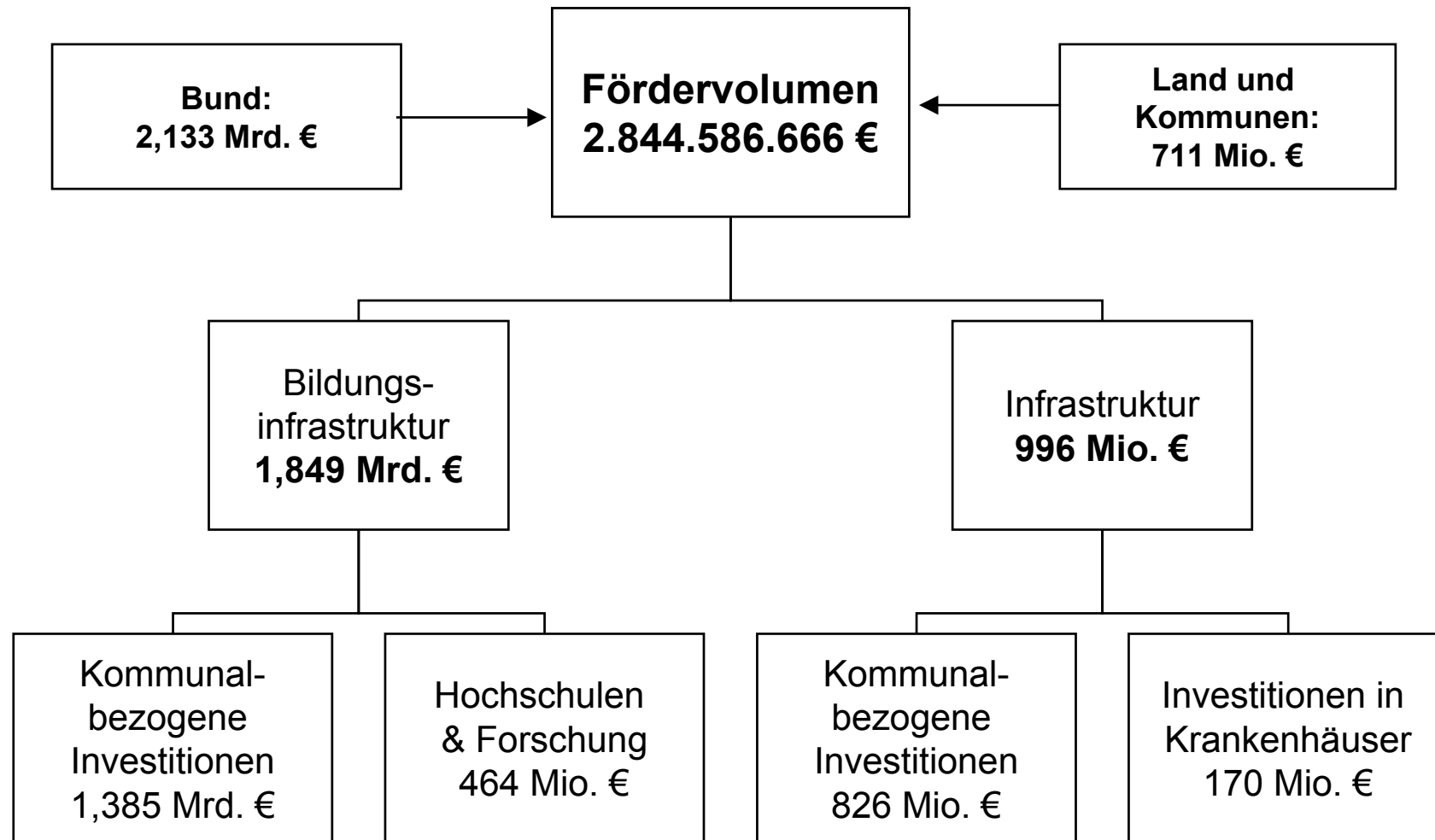


Gesamtvolumen der Fördermittel  
des Bundes für Investitionen der  
Länder und Kommunen:  
10 Milliarden €

Die meisten Mittel fließen nach  
Nordrhein-Westfalen



## Welches Fördervolumen steht in NRW zur Verfügung?





## Nach § 1 Abs. 4 InvföG NRW...

- tragen das Land und die Gemeinden jeweils 12,5% der förderfähigen Kosten.
- Der kommunale Anteil wird durch das Land vorfinanziert (Fondslösung).
- Ab 2012 wird der kommunale Anteil gemäß Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz zurückzuzahlen sein.



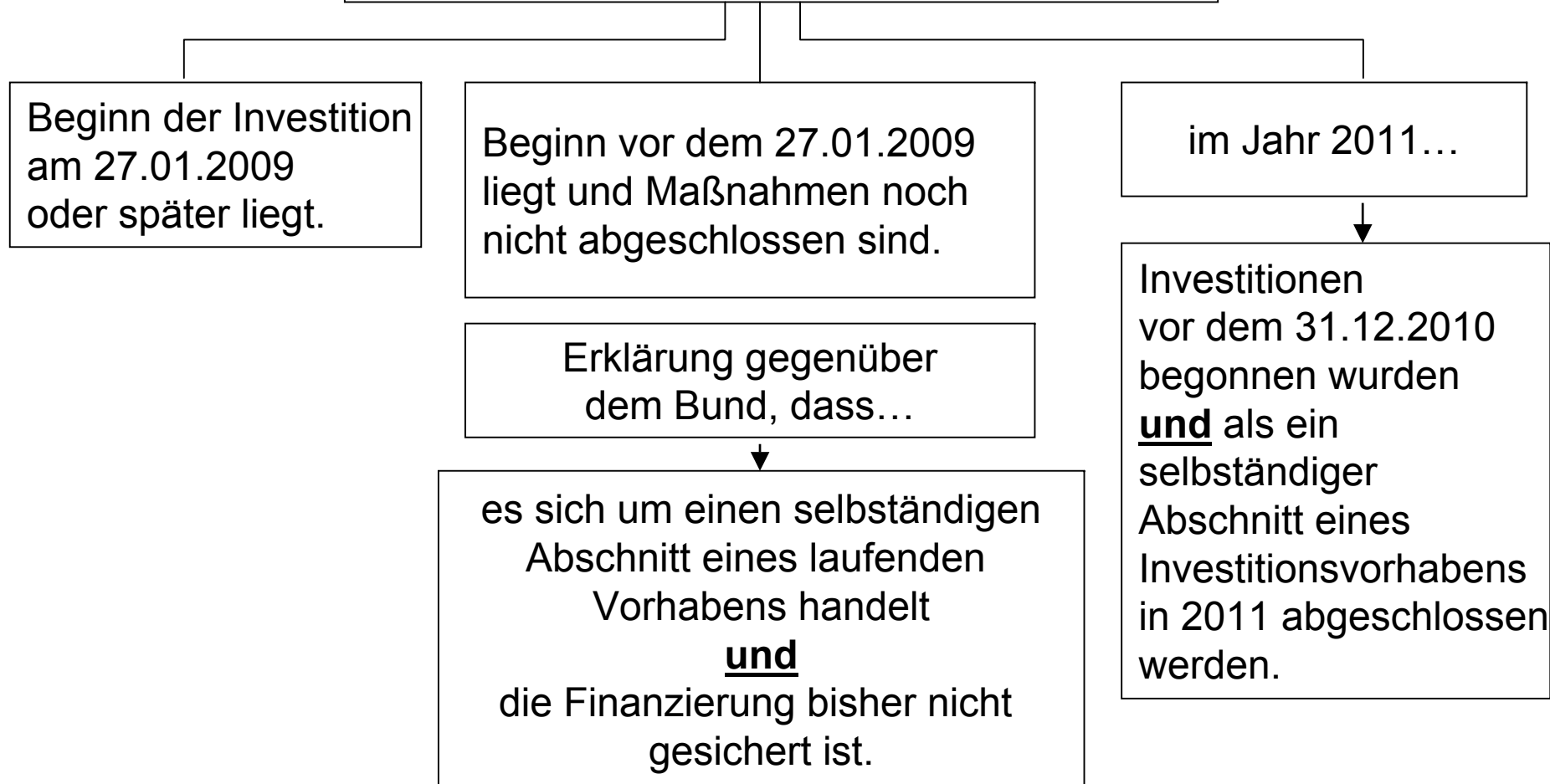
Kommunalquote: der Bund gibt den Ländern durch die  
Verwaltungsvereinbarung 70 % für kommunalbezogene  
Investitionen vor.

## **Die Kommunen in NRW bekommen aus dem Konjunkturpaket II**

**2,380 Mrd. Euro = 83,68 %**



**Förderzeitraum:**  
Investitionen/ Finanzhilfen sind möglich, wenn...  
(§ 5 ZulnvG)





Welche Investitionen sind möglich?

## Art. 104 b GG

- Eine Investition kann im Schwerpunkt nur in solchen Bereichen erfolgen, für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat.
- ein Schwerpunkt für den Bund ist heute die energetische Sanierung und der Einbau erneuerbarer Energien z.B. in Schulgebäuden.
- Zur Zeit wird eine Grundgesetzänderung vorbereitet. Voraussichtlich wird sie in Juli 2009 in Kraft treten. Im Ergebnis wird dann dem Bund möglich sein, in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen zu gewähren.



## Investitionen werden Trägerneutral gefördert (Willkürverbot!)

Förderschwerpunkte nach § 3 Abs. 1 und 2 ZulnvG

### **Bildungsinfrastruktur (65 %)**

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur  
(insb. energetische Sanierung)
- c) Hochschulen  
(insb. energetische Sanierung)
- d) Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung  
(insb. energetische Sanierung)
- e) Forschung

### **Infrastruktur (35 %)**

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau  
(ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) Lärmschutz an kommunalen Straßen (kein allgemeiner Straßenbau)
- e) Informationstechnologie (z.B. Breitband)
- f) Sonstige Infrastrukturinvestitionen



Inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung aus dem Konjunkturpaket II

## **Beachtung des Doppelförderungsverbots (§ 4 ZuInvG, § 2 Verwaltungsvereinbarung ZuInvG)**

Keine Finanzhilfen für Investitionen, die bereits nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung

- nach Art. 104 b GG (bzw. Art. 104 a Abs. 4 GG in der Fassung bis zum 31.08.2006) **oder**
- nach Art. 91 a und 91 b GG **oder**
- mit KfW Darlehensprogrammen

durch den Bund gefördert werden.



Inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung aus dem Konjunkturpaket II

## **Erfordernis der Zusätzlichkeit, § 3a ZulnvG**

### **summierte Zusätzlichkeit (§ 5 Verwaltungsvereinbarung ZulnvG)**

- Die Investitionsausgaben im Förderzeitraum 2009-2011 müssen im Vergleich die Investitionsausgaben zum Referenzzeitraum 2006-2008 übersteigen.

### **vorhabenbezogene Zusätzlichkeit (§ 4 Abs. 1 S. 4 Verwaltungsvereinbarung ZulnvG)**

- Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Maßnahmen gewährt.
- Die Finanzierung der Maßnahme darf noch nicht durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushalt gesichert sein.



## **Investitionen müssen dem „kameralen Investitionsbegriff“ des § 13 BHO (§ 3 InvföG NRW) entsprechen**

- Baumaßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen (einschließlich Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen, die zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen).
- Erwerb von beweglichen Sachen, soweit keine sächlichen Verwaltungsausgaben.
- Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie
- Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke.



## **Nachhaltigkeit der Maßnahme, § 4 Abs. 3 ZulnvG**

Investitionen im Sinne dieses Gesetzes sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.



## Teilnahme von finanzschwachen Kommunen am Konjunkturpaket II, § 7 Abs. 2 InvföG NRW

- Investitionsmaßnahmen sollen künftige Haushalte entlasten.
- Übersteigen die Folgekosten von Maßnahmen die Entlastungswirkung künftiger Haushalte, sind diese Maßnahmen unzulässig.



## Ablaufschema

1. Mittelbereitstellungsbescheid der Bezirksregierung Köln, § 10 Abs. 3 InvföG NRW, erfolgte am 9.4.2009
2. Stammdatenerfassung (Datenbank) durch Zuwendungsempfänger über IDEV
3. Eingabe der Informationen zur Maßnahme in Datenbank durch Zuwendungsempfänger
4. Mittelabruf durch Zuwendungsempfänger mit HVB-Bestätigung im Sinne von § 11 InvföG NRW (Vordruck im Internet BR Köln)
5. Plausibilitätsprüfung durch die Bezirksregierung

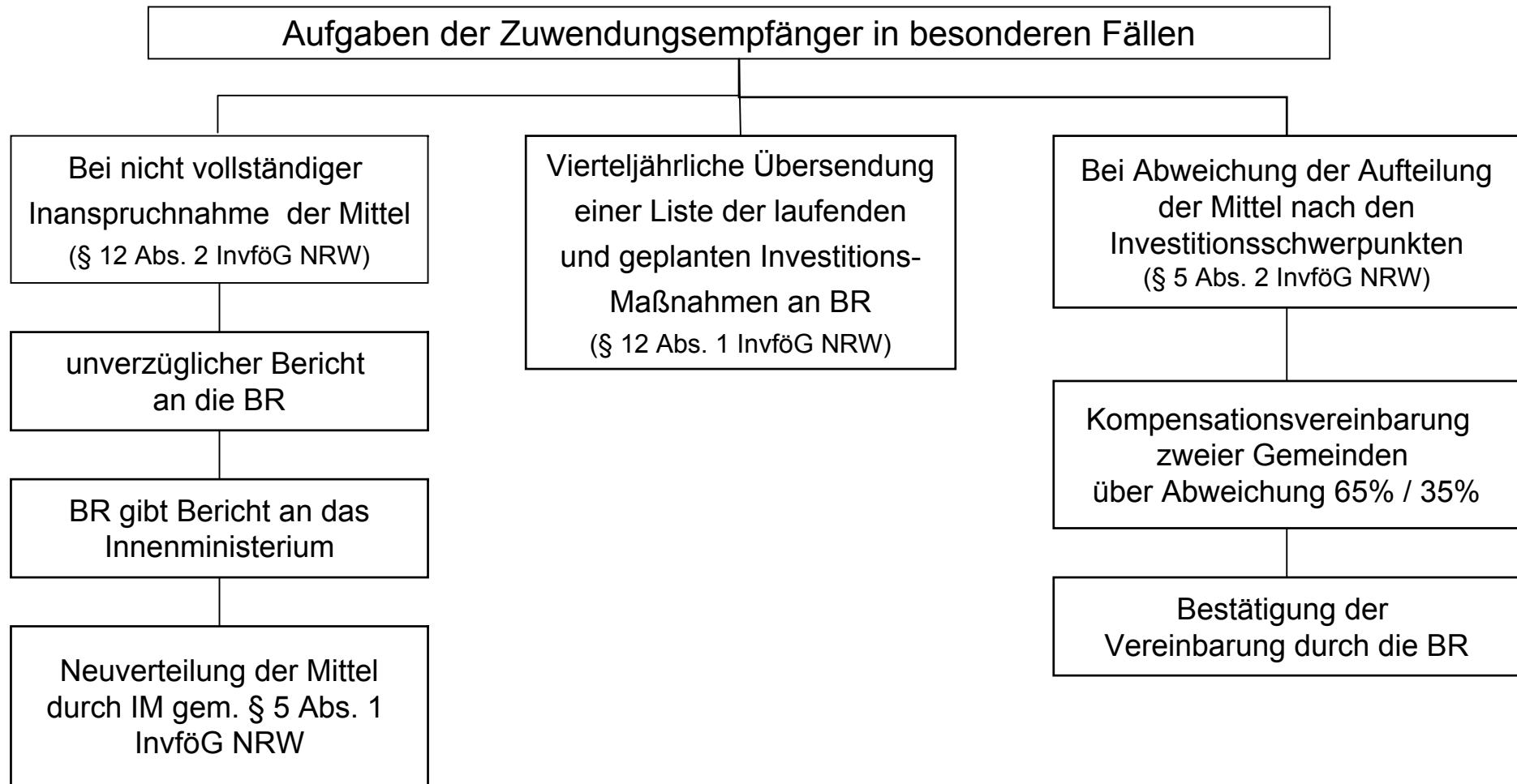


6. Mittelfreigabe und –auszahlung durch BR nach ca. 2-3 Wochen aufgrund aufwändiger Umbuchungen der Bundesmittel in das Sondervermögen des Landes NRW

7. Anzeige des Zuwendungsempfängers bei Beendigung der Maßnahme und Einreichung eines Testats der örtlichen Rechnungsprüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, § 11 Abs. 3 InvföG NRW (Vordruck im Internet)

8. Prüfung durch Bund, Landes- oder Bundesrechnungshof

9. Ggfls. Beanstandung und Rückforderung durch Bund und Land, § 7 ZulInvG, § 7 VV ZulInvG NRW, § 13 InvföG NRW





## Berichtspflichten nach dem Abschluss einer Maßnahme

Zuwendungsempfänger meldet unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Beendigung, den Abschluss der Maßnahme

Schriftliches Testat der örtlichen Rechnungsprüfung über zweckentsprechende Verwendung der Mittel (gilt als geprüfter Verwendungsnachweis) an die BR (Vordruck im Internet)

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung an Bund durch das Land, § 4 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsvereinbarung ZuInvG

Prüfung durch den Bund grds. anhand der Daten in der Datenbank; Entscheidung wird mittels einer Statusmitteilung (grün, gelb, rot) zum Ausdruck gebracht.



## FAQ-Katalog als Handreichung unter Federführung des IM

- Abrufbar unter: <http://www.im.nrw.de/bue/364.htm#>

- **Beispiele:**

**Frage:** Wer erstellt ein Testat, wenn die Gemeinde kein Rechnungsprüfungsamt hat?

**Antwort:** Örtliche Rechnungsprüfung ist hier funktional gemeint. Es kann der Rechnungsprüfungsausschuss sein oder (im Auftrag) das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

**Frage:** Was ist unter Infrastruktur im Städtebau zu verstehen?

**Antwort:** Darunter fallen in erster Linie die Gemeinbedarfseinrichtungen i. S. von § 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB, wobei die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen in Betracht kommt. Neben den Gebäuden der Bildungsinfrastruktur sind dies Einrichtungen

- für Jugend- und Altentreffs,
- Sportstätten,
- Stadtteilbibliotheken,
- Gebäude der (freiwilligen) Feuerwehr,
- Kultureinrichtungen (Museen, Theater),
- Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude der Gemeinde

Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren oder Beiträge finanziert werden, können nicht gefördert werden.



## Die Projektgruppe Konjunkturpaket II in der Bezirksregierung Köln

- Telefonnummer           0221/147 2030
- Faxnummer             0221/147 3310

E-Mail: [konjunkturpaket@brk.nrw.de](mailto:konjunkturpaket@brk.nrw.de)

Postalische Adresse:

Bezirksregierung Köln  
Projektgruppe Konjunkturpaket II  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !